

Sonderbedingungen Cash Concentration DZ BANK

1. Gegenstand

1. Gegenstand dieser Sonderbedingungen ist die automatische Kontenkonzentration von Ursprungskonten auf ein Zielkonto gemäß den vom Zielkunden und den Ursprungskunden gewählten Vorgaben im Cash Concentration Vertrag. Alle Konten werden bei der DZ BANK geführt.
2. Die Kontenkonzentration bewirkt, dass die auf einem Ursprungskonto anfallenden Soll- und Habenumsätze oder der Saldo einmal oder mehrmals täglich vom Zielkonto ausgeglichen beziehungsweise auf das Zielkonto übertragen werden.
3. Die Kontoinhaber des Zielkontos und der Ursprungskonten müssen nicht identisch sein.
4. In das Kontenkonzentrationsverfahren können nur Zahlungskonten gleicher Währung einbezogen werden.

2. Rechte und Pflichten der Kunden

1. Der Zielkunde ist verpflichtet, jeweils für ausreichend Deckung auf dem Zielkonto zu sorgen. Die DZ BANK ist jedoch berechtigt, das Konzentrationsverfahren durchzuführen, auch wenn keine ausreichende Deckung auf dem Zielkonto vorhanden ist oder eine dem Zielkunden eingeräumte Kreditlinie überschritten wird. Der Zielkunde ist verpflichtet, die sich daraus ergebenden Kosten zu tragen.
2. Die Kontenkonzentration kann für den Ziel- und/oder den Ursprungskunden mit einem genehmigungspflichtigen Bankgeschäft verbunden sein. Dies ist nicht der Fall, wenn

ausschließlich Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen an der Kontenkonzentration teilnehmen. Es wird daher empfohlen, gegebenenfalls Rechtsrat über die bankaufsichtsrechtliche Zulässigkeit der Kontenkonzentration für den Kunden einzuholen.

3. Zielkunde und Ursprungskunde stellen sicher, dass hinsichtlich der Kontenkonzentration die rechtlichen Bestimmungen zur Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung sowie zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung beachtet werden.

3. Rechte und Pflichten der DZ BANK

1. Die DZ BANK überträgt die auf einem Ursprungskonto anfallenden Soll- und Habenumsätze oder den Saldo einmal oder mehrmals täglich gemäß den von den Kunden gewählten Vorgaben im Cash Concentration Vertrag auf das Zielkonto bzw. gleicht sie vom Zielkonto aus.
2. Die DZ BANK wird Ursprungskonten, die in das Kontenkonzentrationsverfahren einbezogen sind, grundsätzlich nicht mit eigenen Forderungen belasten. Davon ausgenommen sind alle mit der Führung der Konten und der Abwicklung des Zahlungsverkehrs über diese Konten verbundenen Forderungen. Die DZ BANK ist aber berechtigt, Forderungen aus anderen Geschäftsbeziehungen dem Ursprungskonto zu belasten, wenn ihr eine schriftliche Zustimmung des Zielkunden vorliegt.
3. Setzt die DZ BANK das Konzentrationsverfahren insgesamt oder nur bezüglich eines Ursprungskontos oder eines Ursprungskunden aus, zum Beispiel weil das Zielkonto nicht über ausreichend Deckung oder Kreditlinien verfügt, so ist die DZ BANK verpflichtet, den Zielkunden und den jeweiligen Ursprungskunden unverzüglich darüber zu informieren. Gleiches gilt, soweit Dritte

Rechte am Kontoguthaben des Zielkontos oder des Ursprungskontos geltend machen.

4. Einbeziehung von Ursprungskonten und Änderung von Konzentrationsdaten

1. Die Einbeziehung und die Änderung von Konzentrationsdaten eines Ursprungskontos erfolgt schriftlich oder elektronisch mit qualifizierter elektronischer Signatur (QES) unter Verwendung des Cash Concentration Vertrags, der vom jeweiligen Ursprungskunden, dem Zielkunden und der DZ BANK zu unterzeichnen ist.
2. Die Änderung von Konzentrationsdaten des Zielkontos erfolgt schriftlich oder elektronisch mit qualifizierter elektronischer Signatur (QES) unter Verwendung des Cash Concentration Vertrags und ist nur vom Zielkunden und der DZ BANK zu unterzeichnen. Die Ursprungskunden werden hierüber von der DZ BANK informiert.
3. Die Einbeziehung von Ursprungskonten erfolgt zu dem mit dem Zielkunden und dem Ursprungskunden vereinbarten Termin bzw. innerhalb einer angemessenen Frist nach Vorliegen des Cash Concentration Vertrags und läuft, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, auf unbestimmte Zeit.
4. Die DZ BANK kann der Einbeziehung von Ursprungskonten in das Kontenkonzentrationsverfahren widersprechen.
5. Das Ausscheiden von Ursprungskonten erfolgt schriftlich durch Kündigung gemäß Ziffer 9.

5. Entgelte

Für die Kontenkonzentration berechnet die DZ BANK den Kunden Entgelte gemäß dem Cash Concentration Vertrag. Die Entgelte für die mit der Kontenkonzentration verbundenen Buchungen auf den Ursprungskonten und dem Zielkonto bleiben davon unberührt.

6. Valuta (Wertstellung)

Das Konzentrationsverfahren wird gemäß den Vorgaben im Cash Concentration Vertrag durchgeführt.

7. Sicherheitsvereinbarungen

Zwischen der DZ BANK und den Kunden getroffene Sicherheitsvereinbarungen werden von diesen Sonderbedingungen nicht berührt.

8. Bankgeheimnis

Der Ursprungskunde/Zielkunde entbindet die DZ BANK bezüglich aller am Konzentrationsverfahren Beteiligten vom Bankgeheimnis, soweit dies im Zusammenhang mit der ordnungsgemäß Durchführung, Änderung oder Beendigung des Konzentrationsverfahrens erforderlich ist.

9. Verfahrensbeendigung

1. Das Konzentrationsverfahren kann insgesamt oder nur bezüglich eines Ursprungskunden oder eines Ursprungskontos durch den Zielkunden oder die DZ BANK gekündigt werden. Die Kündigung des Ursprungskunden ist auf die Kündigung seiner Ursprungskonten beschränkt. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils zwei Wochen zum Monatsende. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Schriftform bedeutet ein handschriftlich unterzeichnetes Papierdokument im Original.
3. Die DZ BANK wird die jeweils anderen Vertragsparteien über eine Kündigung unverzüglich informieren.